

## **Partnerarzt-Vorschlag von Versicherungsunternehmen: Bitte keinesfalls annehmen!**

Wir möchten Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass die Versicherungsunternehmen UNIQA und Merkur derzeit in verschiedenen Pilotprojekten in Wien, Graz und Linz niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten anbieten, Wahlarzt-Ordinationsleistungen statt mit dem Patienten direkt, mit dem Versicherungsunternehmen abzurechnen. Was auf den ersten Blick vorteilhaft erscheinen könnte, ist aus Sicht der Ärztekammer eine Mogelpackung, die aus diesen Gründen keinesfalls angenommen werden sollte.

1. Unangemessene, einseitig von der Versicherung festgesetzte Privattarife  
Üblicherweise werden Direktverrechnungshonorare zwischen Ärztekammer und Versicherungsunternehmen - wie UNIQA oder Merkur - vereinbart. In den konkreten Fällen wird nun aber einseitig von der Versicherung ein nicht angemessener Privattarif festgesetzt (z.B. 100 Euro für 30 Minuten Ordination oder 50 Euro für 30 Minuten Telefonkonsultation etc.), an den die Ärztinnen und Ärzte dann gebunden sind und keine Möglichkeit der Preisgestaltung haben - eine zusätzliche Verrechnung an Sozialversicherungen oder den Patienten ist unzulässig.
2. Keine gesicherte Direktverrechnung  
Die Direktverrechnung ist nicht gesichert, sondern immer vom Versicherungsvertrag - konkret vom Tarif des Versicherten - abhängig. Diesen müssten die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zuvor genau studieren, da andernfalls nicht gesichert ist, ob die Versicherung auch tatsächlich zahlt.  
Das unterscheidet sich massiv vom stationären Bereich, wo etwa in der Sonderklasse oder im Belegspital eine Kostengarantie der Versicherungen gegeben ist, die bei den Angeboten für den niedergelassenen Bereich vollkommen fehlt. Ist der Patient nicht ausreichend versichert oder lehnt die Versicherung aus anderen Gründen (z.B. mangelnde Versicherungsdeckung) die Zahlung ab, müssten die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte erst recht wieder vom Patienten ein Honorar verlangen oder sich mit der Privatversicherung herumstreiten. Die Diskussion um die Kostenübernahme wird somit weg vom Patienten dem Arzt überantwortet.
3. Einschränkung der Privattarifautonomie bei UNIQA-Versicherten  
Besonders abzulehnen ist die von der UNIQA verlangte Honorarbindung an die einseitig festgesetzten UNIQA-Tarife bei UNIQA-Kunden, auch wenn nicht direkt verrechnet wird, sondern der UNIQA-Versicherte wie jeder andere Patient als Privat-/Wahlarztpatient in die Ordination kommt und selbst zahlt. Auch in einem solchen Fall dürfte der UNIQA-Partnerarzt nicht mehr verlangen, als die UNIQA festlegt, ohne dass er dadurch irgendeinen Vorteil hätte.
4. Massive Zusatzverpflichtungen  
Hinzu kommt, dass Partnerärzte der UNIQA für ihre Versicherten zeitnahe Termine garantieren und auch für telefonische und Videokonsultationen - auch an Wochenenden oder nachts - erreichbar sein müssen. Zusatzhonorare für diese Leistungen sind aus den der Wiener Ärztekammer vorliegenden Papieren nicht ersichtlich!
5. Vermehrte Bürokratie  
Neben einer verpflichtenden ICD-Codierung müssen auch Zusatzformulare des Patienten mit Zustimmungserklärungen ausgefüllt und der UNIQA übermittelt werden. Statt der üblichen Rechnungslegung an den Privatpatienten in der Ordination muss die Rechnung an die UNIQA zusätzlich mit der Post übermittelt werden. Zudem entstehen massive Zusatzbelastungen nach der DSGVO.

Wir raten daher weiterhin allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten dringend davon ab, Partnerarzt von privaten Versicherungsanbietern zu werden. Für uns steht die Stärkung des solidarischen Gesundheitssystems im Vordergrund. Dies steht nicht unbedingt im Widerspruch zum Wahlarztsystem beziehungsweise einer Privatmedizin. Skeptisch sind wir nur, sollte mit dem Vorstoß der privaten Krankenversicherer eine Art Monopol entstehen, denn das ginge in jedem Fall zulasten der Patienten. Falls Sie inhaltliche Fragen zu den Partnerverträgen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.